

Adresse des Teilnehmenden an der Vernehmlassung:

Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute

Markus Boss, Präsident

c/o Regiobank Solothurn AG

Westbahnhofstrasse 11

4502 Solothurn

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren 2009

1. Unternehmenssteuerreform II (USTR II)

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Wechsel vom bisherigen Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung zu (§ 24^{bis} und § 26 Abs. 1 lit. b E-StG)?

Ja Nein

Wenn nein, warum nicht?

- Wenn Sie der Teilbesteuerung zustimmen, erachten Sie Teilbesteuerungssätze von 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen (wie bei der direkten Bundessteuer) als richtig?

Ja

Nein, sondern: **20%** im Privatvermögen und **10%** im Geschäftsvermögen

- Soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden (§§ 107 und 108, je Abs. 3 E-StG)?

Ja Nein

- Stimmen Sie der vorgeschlagenen Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität zu (§ 47^{ter} E-StG)?

Ja

Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Bestimmung Steuersatz: Restbetrag geteilt durch 5; Steuersatz maximal 2%

2. Weitere materielle Änderungen

- Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des Kinderabzuges für volljährige Kinder in Ausbildung einverstanden, wenn die Eltern getrennt veranlagt werden (§ 43 Abs. 1 lit. a E-StG)?

Ja **X** **Nein**, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Der Abzug soll auch für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge leistet, beansprucht werden können.

- Stimmen Sie der vorgeschlagenen Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu (Fr. 200.— bei persönlicher Zugehörigkeit, Fr. 100.— bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit; § 107 Abs. 3 E-StG)?

X Ja Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

- Sind Sie mit der Besteuerung von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall mit der Nachlasssteuer und allenfalls mit der Erbschaftssteuer einverstanden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen (§§ 218 Abs. 2, 220 Abs. 4 und 223 Abs. 2 E-StG)?

X Ja Nein

- Stimmen Sie der Befreiung von Zuwendungen der Kinder an ihre Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu (§§ 225 und 236, je Abs. 1 lit. b E-StG)?

X Ja Nein

- Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, innerkantonale Steuerauscheidungen erst ab einem minimalen Steuerbetrag vorzunehmen (§ 250 Abs. 1 lit. e E-StG)?

X Ja Nein

- Wenn ja, ist die Limite von Fr. 1'000.— (einfache Staatssteuer) richtig?

X Ja Nein, wir schlagen eine Limite von Fr. vor.

3. Verfahrensrecht

- Sind Sie damit einverstanden, dass die Arbeitgeber ihre Leistungen an die Mitarbeiter mit einem Exemplar des Lohnausweises oder mit einem elektronischen Meldeverfahren dem Kantonalen Steueramt melden müssen (§ 145 Abs. 1 E-StG)?

Ja **X** **Nein**

- Stimmen Sie der Vereinheitlichung des Einspracheverfahrens bei Ermessensveranlagungen zu (Angleichung an die direkte Bundessteuer; § 149 Abs. 4 E-StG)?

X Ja Nein

- Sind Sie mit der neuen Regelung des Revisionsverfahrens bei interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerungskonflikten einverstanden (§§ 165 f. E-StG)?

Ja **Nein**, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

4. Ergänzende Bemerkungen und weitere Vorschläge

Die Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute bedauert, dass die im Umfeld der Teilrevision 2007 für die (jetzt vorliegende) 2. Etappe in Aussicht gestellten Steuererleichterungen nun doch nicht im versprochenen Ausmass erfolgen sollen. Die jetzt vorgesehenen Mindererträge (CHF 7.6 Mio für den Kanton und CHF 9.0 Mio für die Gemeinden) sind unseres Erachtens ohne Weiteres verkraftbar. Höhere Mindererträge, wie durch eine zusätzliche Milderung der steuerlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen von uns vorgeschlagen (vgl. oben unter Ziffer 1 zu den §§ 24bis und 26, Abs. 1), hätten ohne Zweifel investitiven Charakter: ein ideales Steuerklima ist nachweislich ein Standortvorteil für einen Wirtschaftsraum, und Kantone mit tiefen Steuersätzen sind wirtschaftlich stets stärker als solche mit hohen. Wir bedauern in diesem Sinn ausdrücklich, dass die Absicht des Kantonsrates, Solothurn steuerlich ans Schweizerische Mittel heranzuführen, mit vorliegendem Revisionsentwurf verpasst wurde, und wir betonen erneut, dass die „Heranführung an ein Mittel“ letztlich sogar eine mutlose und ungenügende (und mit der jetzt präsentierten Vorlage erst noch verpasste) Zielsetzung ist.

Solothurn, 30. September 2009

Vereinigung Solothurnischer Bankinstitute

Markus Boss
Präsident